

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Robert Küng, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 20. Mai 2014

Vernehmlassung zur Änderung der Reklameverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. März 2014 in titelerwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir verdanken die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen zur vorliegenden Revisionsbestimmung innert Frist gerne wie folgt Stellung.

Die Plakatierung von politischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wird ergänzend zu den eidgenössischen Vorgaben in der Reklameverordnung (SRL 739) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. m der neuen Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) geregelt. Aufgrund des regierungsrätlichen Beschlusses über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen (SRL 739a) haben zudem verschiedene Gemeinden eigene Regelwerke erlassen. Auch die Kompetenz in der BZR gemäss § 4 der Reklameverordnung wird kommunal genutzt. Alle diese Ordnungen haben sich bewährt, nehmen auf die lokalen Verhältnisse Bezug, stützen sich auf breite Akzeptanz und haben eine grosse Rechtssicherheit geschaffen. Die aktuelle Situation nimmt insbesondere auch auf die speziellen Bedürfnisse von Stadt- und Landgemeinden Rücksicht und der Regelungsbedarf besteht je Gemeinden nach Veranstaltungsfrequenz und Vereinsaktivitäten.

Wie bereits in unserer Stellungnahme 2011 dargelegt, bitten wir Sie, alle diesbezüglichen kommunalen Vorschriften zu respektieren. Auch wollten und wollen wir keine isolierte Öffnung der Bewilligungsausnahmen, welche allenfalls die aktuellen Regelwerke gefährden.

Aus dem Gesagten folgert unser ergänzender Antrag, dass in § 6 „Ausnahmen“ nebst dem Vorbehalt der bundesrechtlichen auch ein solcher für die bestehenden kommunalen Regelungen angeführt wird. Vor diesem Hintergrund könnten wir der vorliegenden Revision zustimmen. Es wäre dann autonom durch die einzelne Ge-

meinde zu entscheiden, ob sie sich der kantonalen Regelung unterstellen resp. eine eigene Ordnung schaffen will.

Eine isolierte Revision der Verordnung gemäss Vernehmlassungsentwurf lehnen wir jedoch, weil generell - insbesondere im städtischen, dicht besiedelten Gebiet nicht zumutbar - mit Nachdruck ab.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie, unser Anliegen in die Weiterbearbeitung der Verordnungen einfliessen zu lassen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.:

- Alle Gemeinden
- Mitglieder Bereich BUWD des VLG
- Mitglieder Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) Kantonsrat
- Mitglieder Einwohnerräte